

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiet.

Jahrgang 1905.

XVII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 14. November 1905.

22.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 13. November 1905, Zl. 33956,**

betreffend die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125 wird folgendes angeordnet:

A. Produktionsgewerbe.

§ 1.

I. Naturblumenbinder und -Händler, dann Kunstblumenerzeuger.

Für die Naturblumenbinder ist die Arbeit einschließlich des Blumenhandels den ganzen Sonntag, für die Kunstblumenerzeugung ist jedoch nur der Handel, und zwar in dem für die Handelsgewerbe unter B. II. dieser Kundmachung festgesetzten Zeitaussaße, gestattet.

II. Friseur, Rasire und Perückenmacher.

Die Arbeit ist in der Stadt **Triest** und den Vororten Chiadino, Chiabola superiore, Cologna, Gretta, Guardiella, Maria Maddalena superiore und inferiore, Rojano, Rozzol und Scorcola von 7 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, in allen übrigen Ortschaften des Verwaltungsgebietes von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags gestattet.

Im Bororte Barcola und im Territorium von Triest ist während der Faschingszeit die Arbeit den ganzen Sonntag gestattet.

Während der Sommermonate Juli und August beginnt die Sonntagsruhe in der Stadt Götz bereits um 12 Uhr mittags.

III. Bäcker.

a) Erzeugung.

Die Arbeit ist im Stadtgebiete und im Territorium von **Triest** am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an, **in den übrigen Ortschaften** bis 7 Uhr früh und von 10 Uhr abends an gestattet; jedoch kann überall je ein Arbeiter per Betrieb in der Zeit von 7 bis 7 1/2 Uhr abends zur Bereitung des Sauerteiges verwendet werden.

b) Verschleiß.

Die Arbeit ist in der Stadt **Triest** samt den sub B. 2 bezeichneten Vororten und in der Stadt **Pola** bis 2 Uhr nachmittags, im übrigen Küstenlande den ganzen Sonntag gestattet.

IV. **Budkerbäcker** (Kudjen- und Mandolettibäcker), dann Lebzelter.

a) Erzeugung.

Die Arbeit ist am Sonntag bis 12 Uhr mittags und nach 10 Uhr abends nur für die Herstellung jener Waren gestattet, die nicht in Vorrat gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen.

b) Verschleiß.

Die Arbeit ist den ganzen Sonntag gestattet, doch in **Triest** samt den oben bezeichneten Vororten in den Sommermonaten Juni, Juli, August und September nur bis 2 Uhr nachmittags.

V. Fleischhauer, Wilbrethändler und Pferdefleischhauer.

Ausſchrotung und Verſchleiß.

Die Arbeit ist am Sonntag in der Stadt **Triest** samt den oben bezeichneten Vororten und im Stadtgebiete von **Pola** von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in der Stadt **Görz** von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in allen übrigen Ortschaften des Ver-

waltungsgebietes aber von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und den Fleischhauern und Wildbrethändlern überdies noch von 5 bis 7 Uhr nachmittags in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und von 6 bis 8 Uhr abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September gestattet.

VI. Fleischselcher und Wursterzeuger.

a) Erzeugung.

Die Arbeit ist im ganzen Küstenlande bis 10 Uhr vormittags gestattet.

b) Verschleiß.

Die Arbeit ist in der Stadt Trieste samt den oben bezeichneten Vororten, und im Stadtgebiete von Pola von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in Görz von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in allen übrigen Ortschaften des Küstenlandes von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und überdies noch von 5 bis 7 Uhr abends in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und von 6 bis 8 Uhr abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September gestattet.

VII. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

Die Erzeugung und der Verschleiß ist den ganzen Sonntag gestattet.

VIII. Kastanienbrater.

Der Betrieb ist den ganzen Sonntag gestattet.

§ 2.

An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten, an den in die Zeit vom 17. bis einschl. 24. Dezember fallenden Sonntagen, am letzten Faschingssonntag, am Palmsonntag, sodann auf Bahnhöfen ist die Erzeugung und der Verschleiß rücksichtlich aller im § 1 von B. 1 bis B. 6 angeführten Gewerbe den ganzen Sonntag gestattet.

B. Handelsgewerbe.

I. Detailhandel mit Lebensmitteln.

3.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

1. In der Stadt **Triest** samt den in § 1 B. 2 genannten Vororten von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, im Stadtgebiete von **Pola** und in **Pirano** von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in **Vörs**, ausgenommen die Sommermonate Juli und

5. den Häutehändlern wird gestattet, in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis Mittag jene Arbeiten vorzunehmen, welche zur Konservierung der von den Fleischhauern am Sonntag früh übernommenen frischen Häute und sonstigen Abfälle von Kleinvieh notwendig sind.

b) Für das übrige Küstenland gelten folgende Vorschriften:

In den Städten Görz, Pola, Rovigno, Capodistria und Pirano ist die Sonntagsarbeit in der Dauer von 4 Stunden, und zwar bis Mittag gestattet, in den übrigen Ortschaften in der Dauer von 6 Stunden, und zwar bis 1 Uhr nachmittags, wobei jedoch die Hilfsarbeiter nur bis zur Dauer von 4 Stunden verwendet werden dürfen.

Im Trödler- und Pfandleihergewerbe ist die Arbeit überall nur bis 11 Uhr vormittags gestattet.

In der Stadt **Vörz** hat die Sonntagsarbeit im Juli und August, im Stadtgebiete von **Pola** in der Zeit vom 16. Juni bis zum 15. September gänzlich zu ruhen.

§ 6.

An Markt- und Kirchtagen, in Wallfahrtsorten, an dem dem Nikolaustage vorausgehenden Sonntage, an den in die Zeit vom 17. bis einschließlich 24. Dezember fallenden Sonntagen, am letzten Faschingsonntage, am Palmsonntage, sodann auf Bahnhöfen ist die Arbeit in der Dauer von 8 Stunden, und zwar von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, gestattet.

C. Kontor- und Bureauarbeiten.

§ 7.

Die Sonntagsarbeit sowohl für das Handelsgewerbe, als auch für alle anderen Gewerbe ist nur für dringend notwendige Verfügungen von 9 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags unter der Bedingung gestattet, daß jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird.

Im Handelsgewerbe hat die Sonntagsarbeit in der Stadt **Triest** samt Territorium mit den in § 5 sub P. 1 bis 5 angeführten Ausnahmen durch das ganze Jahr, im Stadtgebiete von **Pola** vom 16. Juni bis zum 15. September und in **Görz** im Juli und August gänzlich zu ruhen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

8.

Soweit nicht im Abschnitte A besondere Anordnungen getroffen wurden, finden auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung (Artikel XII des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

9.

Die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, bzw. Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften finden auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung (Artikel XII b des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125).

§ 10.

Soweit der Warenverschleiß an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, bzw. die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalen nicht offen halten (Artikel XI des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

§ 11.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gew.=Ord.) und auf den Marktverkehr Anwendung (Artikel XII des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21).

§ 12.

Wenn im Betriebe der im § 1 angeführten Produktionsgewerbe das gewerbliche Hilfspersonal an einem Sonntage länger als durch drei Stunden beschäftigt wurde, so ist gemäß Artikel V und VII des Gesetzes vom 16. Januar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, den betreffenden Hilfsarbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

§ 13.

In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personale an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz freizugeben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen (Artikel X des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr 125)

§ 14.

Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhe-Vorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten (Artikel IX des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125).

§ 15.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft, und wird gleichzeitig die Verordnung vom 25. Januar 1905, Zl. 2113, außer Wirksamkeit gesetzt.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

